

Neufassung

Satzung

Bayerischer Dart-Verband e.V. (BDV)

Version 1_25.01.2023

Version 2_01.02.2023

Version 3_20.02.2023

Version 4_08.03.2023

Version 5_25.03.2023

Version 6_26.03.2023

Version 7_24.04.2023

Version 8_01.05.2023

Version 9_03.05.2023 – RV Version

Version 10_14.05.2023

Version 11_24.05.2023

Version 12_26.05.2023

Version 13_03.08.2023

Version 14_22.10.2023

Version 15_26.11.2023 (Kommentierung Wagner)

Version 16_02.01.2024

Version 17_29.05.2024

I. Allgemeines und Grundlagen des Verbandes

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Bayerischer Dart-Verband e.V. (BDV)
nachfolgend nur „BDV“.

(2) Der BDV ist am 19.05.1984 in München gegründet worden. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist unter der Register Nr. VR 11155 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

(4) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des BDV beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Dartsports in all seinen Ausprägungen und Formen.

(3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Pflege und Verbreitung des Dartsports;
- b) Durchführung von Bayerischen Meisterschaften;
- c) Durchführung von Pokalturnieren, Ranglistenturnieren und Ligen;
- d) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seiner Tradition;
- e) Unterstützung und Beratung der Behörden in Fragen im Zusammenhang mit dem Dartsport;
- f) Vertretung der bayerischen Interessen im Zusammenhang mit dem Dartsport gegenüber deutschen und ausländischen Behörden und Organisationen;
- g) Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Dartsport in Bayern;
- h) gezielte Jugendförderung und Angebote und Maßnahmen in der offenen Jugendhilfe- und arbeit;
- i) Beratung der Mitglieder in Fragen des Dartsports;
- j) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, insbesondere der deutschen Dartorganisation in der entsprechenden internationalen Dartorganisation (DDV/WDF);
- k) Bekämpfung von Doping und die Aufklärung der Mitglieder über Doping im Dartsport;
- l) Aus- und Fortbildung von Trainern, Schiedsrichtern, Funktionären und Vereinsmitarbeitern sowie das Erstellen von Lehrmaterialien;
- m) Durchführung von Lehrgängen im Breiten- und Leistungssport;
- n) Initiierung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch;
- o) Maßnahmen, Projekte und Wettbewerbe zur Förderung der Inklusion.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaften des BDV

- (1) Der BDV ist Mitglied im
 - a) Bayerischer Landes-Sportverband e.V. und
 - b) Deutscher Dart-Verband e.V. (DDV).
- (2) Ein Austritt aus diesen Organisationen kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Der BDV kann im Rahmen seines Satzungszwecks Mitglied in weiteren Organisationen und Verbänden werden. Der BDV kann Gesellschaftsanteile an Kapitalgesellschaften erwerben und Gesellschaften gründen. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 4 Grundsätze und Werte der Verbandstätigkeit

- (1) Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis des Verbands zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verband vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Der Verband tritt extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen, antidemokratischen und menschenverachtenden Bestrebungen entschieden entgegen.
- (4) Der Verband, seine Mitglieder und Mitarbeiter, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten und Sportler bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (5) Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Verbandes, die sich innerhalb und außerhalb des Verbands unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer – gleich welcher politischer oder ideologische Ausrichtung-, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden durch das erweiterte Präsidium unverzüglich aus dem Verband ausgeschlossen.
- (6) Wählbar in ein Amt des Verbands sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Verbands in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Verbands eintreten und sie durchsetzen.
- (7) Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Verbandes, die eine mit den o.a. Grundsätzen und Werten des Verbandes unvereinbare Gesinnung innerhalb und außer-

halb des Verbandes offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Verbandssanktionen auf der Grundlage dieser Satzung und, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

§ 5 Rechtsgrundlagen/ Verbandsordnungen

- (1) Rechtsgrundlagen für die Arbeit des BDV und seiner Organe sind die Satzung, Ordnungen, Bestimmungen und Durchführungsbestimmungen.
- (2) Die folgenden Ordnungen können durch das jeweils zuständige Organ erlassen und geändert werden und haben satzungsergänzenden Charakter und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen:
 - a) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
 - i. Beitrags- und Gebührenordnung;
 - ii. Finanzordnung;
 - iii. Reisekostenordnung.
 - b) Zuständigkeit des erweiterten Präsidiums
 - i. Geschäftsordnung;
 - ii. Verhaltenskodex;
 - iii. Ehrenordnung;
 - iv. Ausbildungsordnung;
 - v. Datenschutzordnung.
 - c) Zuständigkeit des BDV-Sportausschusses
 - i. Sport- und Wettkampfordnung;
 - ii. „Bayern spielt Dart“ Ordnungen;
 - iii. Schiedsrichterordnung.
 - d) Zuständigkeit der Verbandsjugendleitung
 - i. die Jugendordnung, die der Bestätigung des Präsidiums bedarf.
- (3) Ordnungen, die die Mitglieder betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe auf der Homepage des BDV unter www.bdvev.de. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung einer Ordnung.
- (4) Durchführungsbestimmungen sind Ergänzungen für Teilbereiche der Ordnungen. Sie werden vom Präsidium erlassen und geändert.

II. Mitgliedschaft im BDV

§ 6 Mitglieder des BDV

- (1) Die Mitgliedschaft im BDV können nur Vereine erwerben. Dies können eingetragene Vereine (§ 21 BGB) oder Vereine ohne Rechtspersönlichkeit (§ 54 BGB) sein. Sie müssen als steuerbegünstigt (gemeinnützig) durch das zuständige Finanzamt anerkannt sein. Eine direkte Mitgliedschaft von Einzelpersonen im BDV ist nicht möglich.
- (2) Alle Vereine, die Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) sind, können die Mitgliedschaft im BDV erwerben.
- (3) Vereine können auch dann am Spielbetrieb des BDV teilnehmen, wenn sie Mitglied in einem anderen Landessportbund sind und dies nachweisen können und der BDV die Genehmigung gemäß „§ 12 Verbandsgebiet und Zuordnung der Mitgliedsvereine“ erteilt hat.
- (4) Vereine, die gemäß Meldung beim BLSV die Mitgliedschaft im BDV erwerben, aber weder am Spielbetrieb teilnehmen noch sonstige Leistungen in Anspruch nehmen, die eine reguläre Mitgliedschaft im BDV voraussetzen, werden als „passive Mitgliedsvereine“ aufgenommen. Es sind Beitragszahlungen gemäß Beitrags- und Gebührenordnung zu leisten.
- (5) Das Präsidium kann der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten zur Ernennung als Ehrenmitglied vorschlagen, die sich um den BDV besonders verdient gemacht haben, oder die aus anderen Gründen für würdig befunden werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beim BDV ist schriftlich bei der Geschäftsstelle mittels des offiziellen Formblattes und unter Vorlage eines aktuellen Freistellungsbescheides und dem SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu beantragen.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme in den BDV trifft das Präsidium per Beschluss.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann der die Aufnahme begehrende Verein innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch beim Präsidium einlegen, der zu begründen ist. Über den Einspruch entscheidet das erweiterte Präsidium.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft im BDV, Kündigung

- (1) Die Mitgliedschaft im BDV erlischt durch:
 - a) Auflösung des Vereins bzw. Auflösung der Abteilung in einem Mehrspartenverein;
 - c) Kündigung der Mitgliedschaft;
 - d) Ausschluss aus dem BDV.
- (2) Die Verpflichtung eines Mitglieds, den bis zur Wirksamkeit des Austritts oder Ausschlusses entstandenen finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, wird durch den Austritt oder Ausschluss nicht berührt.
- (3) Bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen.
- (4) Der Austritt aus dem BDV kann vom Vorstand nach § 26 BGB des Mitgliedsvereins nur zum 30. Juni des Jahres erklärt werden. Die Kündigungserklärung muss schriftlich bis zum 31. Mai des Jahres an die Geschäftsstelle des BDV erklärt werden. Für die Rechtzeitigkeit

der Kündigung kommt es auf den Eingang der Kündigung beim BDV an, die der Verein zu beweisen hat.

§ 9 Ausschluss aus dem BDV

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem BDV kann vom Präsidium beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem BDV unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verband nicht zugemutet werden kann.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- a) gegen die Satzung oder das Regelwerk des BDV verstößt;
 - b) Handlungen vornimmt, die dem Dartsport oder den Interessen und Zielen des BDV schaden;
 - c) sich an der Kundgabe extremistischer, rassistischer, sexistische oder fremdenfeindlicher Aussagen beteiligt oder Handlungen sowie Symbole innerhalb oder außerhalb des BDV in diesem Sinne verwendet;
 - d) seinen Pflichten gegenüber dem BDV nach dieser Satzung – auch nach Aufforderung oder Mahnung - nicht nachkommt.
- (3) Gegen den Ausschluss aus dem BDV ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Einspruch beim erweiterten Präsidium möglich.
 - (4) In dem Ausschlussverfahren kann sich das Mitglied durch einen Beistand, der nicht Vereinsmitglied sein muss, vertreten lassen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.
 - (5) Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds nach dieser Satzung. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.

§ 10 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder erkennen die Satzung und das Regelwerk des BDV an und unterwerfen sich durch ihre Mitgliedschaft diesen Regelungen.
- (2) Auf Anforderung des BDV ist die Gemeinnützigkeit durch eine Bestätigung des zuständigen Finanzamts nachzuweisen und ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister vorzulegen.
- (3) Eine offizielle E-Mail-Adresse des Vereins, an die der BDV auch offizielle Schreiben (u.a. Rechnungen) versenden kann, ist der Geschäftsstelle mitzuteilen bzw. über den vereinspezifischen Zugang direkt in der Verbandssoftware einzugeben. Dies gilt auch bei Änderungen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die relevanten Daten in der Verbandssoftware zu pflegen und aktuell zu halten.

§ 11 Beitragswesen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, folgende Beiträge an den BDV zu leisten:
 - a) einen Mitgliedsbeitrag, sowie
 - b) Gebühren.

- (2) Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
- (3) Die Beiträge und Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Können die Beiträge durch den BDV nicht eingezogen werden, trägt das Mitglied die Kosten für die Rücklastschrift und Gebühren.
- (4) Erhobene Beiträge werden auch nicht anteilig erstattet, wenn der Mitgliedsverein gleich aus welchem Grund aus dem BDV ausscheidet.

III. Gliederung des Verbandes

§ 12 Verbandsgebiet und Zuordnung der Mitgliedsvereine

- (1) Das Verbandsgebiet des BDV ist deckungsgleich mit dem Gebiet des Freistaates Bayern.
- (2) Um am Spielbetrieb des BDV teilnehmen zu können, müssen die Spielstätten der Mitglieder im Verbandsgebiet liegen.
- (3) Über die Ausnahme bei Mitgliedern in grenznahen Gebieten entscheidet das Präsidium in Absprache mit dem benachbarten Landesverband und den betroffenen Bezirken des BDV.

§ 13 Bezirke

- (1) Das Verbandsgebiet des BDV ist zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben, zur intensiven Betreuung aller Mitglieder und zur Durchführung der Einzel- und Mannschaftswettkämpfe in Bezirke unterteilt.
- (2) Die Bezirke sind die regionalen Gliederungen des Verbandes. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Satzung, Ordnungen, Bestimmungen und Richtlinien des BDV sind für alle Bezirke des BDV bindend.
- (3) Das Verbandsgebiet ist entsprechend den bayerischen Regierungsbezirken gegliedert.
- (4) Die Mitgliedsvereine sind automatisch aufgrund ihres Sitzes dem regional zuständigen Bezirk zugeordnet. Über Ausnahmen (u.a. auf Antrag eines Vereines) im Grenzgebiet zweier Bezirke entscheidet das Präsidium in Absprache mit dem betroffenen Verein und den Bezirken.
- (5) Die Bezirke sind zur Führung folgender Bezeichnung verpflichtet: z.B. »Bayerischer Dart-Verband e.V., Bezirk Oberbayern«.
- (6) In allen Veröffentlichungen, Schriftstücken, Drucksachen, etc. hat sich der jeweilige Bezirk dieser Bezeichnung zu bedienen.

§ 14 Bezirksvorstand

- (1) Jeder Bezirk wird durch einen Bezirksvorstand geleitet, der sich zusammensetzt, aus:
 - a) dem Bezirksvorsitzenden;
 - b) zwei stellvertretende Bezirksvorsitzende.

In den Bezirksvorstand können nur Personen gewählt werden, die Mitglied in einem bezirksangehörigen Verein sind.

- (2) Der Bezirksvorstand wird durch die Mitgliederversammlung des BDV gewählt und abberufen. Stimmberechtigt sind dabei nur die anwesenden Mitgliedsvereine des jeweiligen Bezirks. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Durchführung von Wahlen nach dieser Satzung.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Bezirksvorstandes vorzeitig aus, dann können die verbliebenen Mitglieder des Bezirksvorstand nach eigenem Ermessen eine andere Person kooptieren. Das kooptierte Mitglied scheidet zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem Amt. Der offene Posten wird dann per Wahl besetzt. Die Amtszeit dieses Mitglieds richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes des Bezirksvorstandes. Maximal darf ein Mitglied des Bezirksvorstandes kooptiert werden.
- (4) Der Bezirksvorstand ist für die Leitung des Bezirkes gemäß der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des BDV verantwortlich.
- (5) Die Sitzungen des Bezirksvorstandes sind vom Bezirksvorsitzenden nach Bedarf, oder wenn dies ein Mitglied des Bezirksvorstandes beantragt, einzuberufen.
- (6) Der Bezirksvorstand ist vom Bezirksvorsitzenden zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt. In besonderen Fällen kann der Bezirksvorstand mit einer Frist von 24 Stunden eingeladen werden.
- (7) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes vertreten den Bezirk in den dem Ressort des jeweiligen Mitglieds des Bezirksvorstandes zugehörigen Kommissionen bzw. Ausschüssen des BDV.
- (8) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes üben keine weiteren Ämter im BDV Präsidium aus.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten der Bezirke und der Bezirksvorstände, Bezirkssportausschuss

- (1) Der Bezirksvorstand muss einen Bezirkssportausschuss einsetzen. Dieser nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Sport- und Wettkampfordnung des BDV zugewiesen sind. Insbesondere ist es Aufgabe des Bezirkssportausschusses den Ligenbetrieb innerhalb des Bezirkes zu regeln und zu organisieren sowie den jeweiligen Sportwart und notwendige Ligaleiter einzusetzen.
- (2) Die Zusammensetzung des Bezirkssportausschusses, das Verfahren zur Bestellung und Abberufung seiner Mitglieder, sowie deren Amtszeit können die Bezirke in eigener Zuständigkeit in einer Geschäftsordnung des Bezirkes regeln.

IV. Allgemeines zur Arbeitsweise der Verbandsorgane

§ 16 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) das Präsidium;
- c) das erweiterte Präsidium;
- d) die Verbandsjugendleitung;
- e) die Jugendvollversammlung;
- f) die Ausschüsse;
- g) die Bezirkssportausschüsse;

h) die Bezirksvorstände.

§ 17 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im BDV beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
- (2) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt haben.
- (3) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt drei Jahre.
- (4) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die neu bestellten Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.

§ 18 Vergütung der Verbandstätigkeit, Aufwendungsersatz

- (1) Die Organmitglieder des Verbandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Sonstige Tätigkeiten für den Verband außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Referenten- und Trainertätigkeit, Schiedsrichtertätigkeit).
- (4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Trainer) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (6) Die Entscheidung über eine Vergütung der Verbandstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (7) Beauftragte des Verbandes und die Inhaber von Verbands- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verband tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten und Porto.
- (8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen einzeln nachgewiesen werden.
- (9) Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (10) Weitere Einzelheiten regeln die Reisekostenordnung und die Finanzordnung des Verbandes.

§ 19 Grundsätze zur Durchführung von Online-Versammlungen im BDV

- (1) Die Mitgliederversammlung, das Präsidium, das erweiterte Präsidium, alle Ausschüsse, die Bezirkssportausschüsse und die Bezirksvorstände tagen entweder in Präsenz bei persönlicher Anwesenheit der Mitglieder, in hybrider Form oder rein virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für die jeweiligen Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Onlinetool.
- (2) Die Entscheidung über die Form der Versammlung trifft der für die Einberufung Zuständige nach seinem Ermessen und gibt diese mit der Einberufung bzw. Einladung den Mitgliedern bekannt.
- (3) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal zwei Tage davor, bekannt gegeben.
- (4) Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Verband bekannt gegebene E-Mail-Adresse der jeweiligen Mitglieder.
- (5) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (6) Die Abstimmungen und Wahlen in den Organen und Gremien des BDV können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung ermöglichen. Die Entscheidung über die Verwendung eines solches Systems trifft die für die Einberufung zuständige Person und teilt diese den Teilnehmern mit der Einberufung mit.

§ 20 Grundsätze zur Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren im BDV

- (1) Beschlüsse über schriftlich eingereichte Anträge zur Entscheidung durch das Präsidium, den Ausschüssen und den Bezirksvorständen des BDV, können im schriftlichen Verfahren erfolgen. Ein schriftliches Verfahren per E-Mail ist zulässig.
- (2) In diesen Fällen sind die einzelnen schriftlichen Abstimmungserklärungen, die Mitteilungen über die Beschlussgegenstände und die sich aus der Abstimmung ergebenden Beschlüsse wie die sonst üblichen Sitzungsprotokolle zu behandeln.
- (3) Beschlüsse im schriftlichen Verfahren bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und nicht fristgerecht eingegangene Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Anträge auf Abstimmung im schriftlichen Verfahren sind zusammen mit allen Unterlagen über den Vorsitzenden des Gremiums an sämtliche Mitglieder des betreffenden Gremiums zuzustellen. Der letzte Tag der Stimmabgabe (Eingang beim Vorsitzenden des Gremiums) ist anzugeben. Den Mitgliedern wird innerhalb von einer Woche nach schriftlichem Zugang des Antrages Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben. Diese ist umgehend durch den Vorsitzenden des Gremiums an die übrigen Mitglieder zu verteilen. Zwischen dem Tag des Zugangs und dem letzten Tag der Stimmabgabe muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
- (5) Liegen alle schriftlichen Stellungnahmen bereits vor Ablauf der Zwei-Wochen-Frist vor, so besteht die Möglichkeit, die Abstimmung zu beenden und das Ergebnis entsprechend mitzuteilen bzw. umzusetzen.

V. Mitgliederversammlung

§ 21 Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, Zusammensetzung, Stimmrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist das höchste Organ des BDV. Den Veranstaltungsort der Mitgliederversammlung bestimmt das Präsidium.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind:
 - a) die Vertreter der Mitgliedsvereine;
 - b) die Mitglieder des Präsidiums;
 - c) die Mitglieder des erweiterten Präsidiums;
 - d) die Mitglieder der Bezirksvorstände;
 - e) die Verbandskassenprüfer.

Stimmberechtigt sind:

 - a) die Vertreter der Mitgliedsvereine;
 - b) die Mitglieder des Präsidiums;
 - c) die Mitglieder des erweiterten Präsidiums.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens drei Monate vorher mit der vorläufigen Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (4) Anträge der teilnahmeberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des BDV eingegangen sein. Jedem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge und Anträge ohne Begründung sind durch die Geschäftsstelle zurückzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung und der vorliegenden Anträge in Textform einzuberufen.
- (6) Die in der Verbandsverwaltungssoftware gemeldeten Mitglieder haben für jede angefangenen 10 aktiv gemeldete Vereinsmitglieder je eine Stimme. Die Stimmen können nicht einem anderen Mitglied der Mitgliederversammlung übertragen werden. Stichtag ist das Datum der endgültigen Einladung.
- (7) Jedes weitere stimmberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme, die personengebunden und nicht übertragbar ist.
- (8) Die Ausübung des Stimmrechts der Vereine erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB oder einen schriftlich Bevollmächtigten. Die Vertretungsbefugnis ist zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich nachzuweisen.

§ 22 Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Präsidiums mit 2/3-Mehrheit;
 - b) aufgrund eines schriftlich unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe gestellten Antrages von mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine, wobei als Stichtag für die Zahl der Mitgliedsvereine jeweils der 31.12. des entsprechenden Vorjahres gilt.
- (2) Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Eine Erweiterung oder Anträge zur Tagesordnung sind nicht zulässig.

- (3) Anträge, die zu einer Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung führen sollen, sind schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks bei der Geschäftsstelle des BDV einzureichen.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium innerhalb von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und den vorliegenden Anträgen schriftlich einzuberufen. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt. Sie muss spätestens innerhalb weiterer vier Wochen stattfinden. Den Tagungs-ort bestimmt das Präsidium.
- (5) Die Regelungen dieser Satzung über die Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung finden entsprechende Anwendung bei der Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 23 Ablauf und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten. Ein vereinsexterner Dritter kann als Versammlungsleiter durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten vorgeschlagen werden. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

§ 24 Beschlussfassung und Wahlen, Entlastung

- (1) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung getroffen ist. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Diese Grundsätze sind auch bei allen Wahlen im BDV anzuwenden.
- (2) Die Wahlen zum Präsidium sind schriftlich und geheim sowie getrennt voneinander durchzuführen. Liegt bei den Wahlen nur ein Wahlvorschlag vor, so ist grundsätzlich offene Abstimmung zulässig.
- (3) Alle anderen Wahlen können offen durchgeführt werden, solange kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt. Liegt für mehrere Ämter jeweils nur ein Wahlvorschlag vor, so können durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung die Wahlen für diese Ämter „en bloc“ erfolgen.
- (4) Wählbar sind nur volljährige, geschäftsfähige natürliche Personen. Für die Jugendleitung gelten abweichende Regelungen.
- (5) Zur Auszählung der Stimmen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. Die Stimmzettel sind bis zur Genehmigung des über die Wahl gefertigten Schlussprotokolls aufzubewahren.
- (6) Erreicht bei der Wahl im 1. Wahlgang kein Kandidat die erforderliche einfache Mehrheit, kann ein 2. Wahlgang durchgeführt werden, bei dem sich die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl erneut zur Wahl stellen können. Weitere Bewerber sind nicht zugelassen. Im 2. Wahlgang ist der Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat.
- (7) Die Entlastung des Präsidiums erfolgt durch eine offene Abstimmung. Diese Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn es von mindestens 1/5 der in der Mitgliederversammlung

vertretenen Stimmen beantragt wird. Die Entlastung wird entweder von einem der Verbandskassenprüfer oder in deren Abwesenheit von einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Person, die nicht dem Präsidium angehören darf, durchgeführt.

§ 25 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für folgende Verbandsangelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung der Tagesordnung;
- b) Entgegennahme und Aussprache der Berichte der Mitglieder des Präsidiums und der Verbandskassenprüfer;
- c) Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten Finanzen, Bildung, Jugend und Sport;
- d) Wahl der Verbandskassenprüfer;
- e) Wahl und Abberufung der Bezirksvorstände;
- f) Genehmigung des Gesamthaushaltsplan sowie des Jahresabschlusses der jeweils abgelaufenen Geschäftsjahre;
- g) Entlastung des Präsidiums;
- h) Festlegung der Verbandsbeiträge (Beitrags- und Gebührenordnung);
- i) Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen;
- j) Wahl von zusätzlichen Vertretern zum DDV-Verbandstag;
- k) Aufhebung von Entscheidungen des Sportausschusses und Erteilung von Vorgaben und Weisungen in Angelegenheiten, die der Zuständigkeit des Sportausschusses obliegen;
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß Ehrenordnung;
- m) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

VI. Präsidium und erweitertes Präsidium

§ 26 Präsidium

(1) Das Präsidium ist der Vorstand nach § 26 BGB des BDV und setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten;
- b) dem Vizepräsidenten Finanzen;
- c) dem Vizepräsidenten Bildung;
- d) dem Vizepräsidenten Sport;
- e) dem Vizepräsidenten Jugend.

(2) Der BDV wird im Rechtsgeschäftsverkehr durch jeweils zwei Präsidiumsmitglieder vertreten.

(3) Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann das Präsidium im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Präsidiumsmitglieder neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten Finanzen nach Absatz (1) die Zugangsberechtigung zum Online-Banking-Verfahren für den BDV erhält.

(4) Der Präsident vertritt den BDV bei Verbänden, Organisationen und Gesellschaften, in denen der BDV-Mitglied oder Beteiligter ist. Der Präsident ist berechtigt, einen Vizepräsidenten oder die hauptamtliche Geschäftsführung als Vertreter des BDV zu entsenden.

(5) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, dann kann das verbliebene Präsidium nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit eine andere Person kooptieren. Das kooptierte Mitglied muss auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt

werden. Maximal dürfen zwei Mitglieder des Präsidiums, bezogen auf die laufende Amtszeit, kooptiert werden. Ein kooptiertes Präsidiumsmitglied tritt in die Amtszeit des zu ersetzenden Präsidiumsmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.

- (5) Die Mitglieder des Präsidiums können keine weiteren Ämter im BDV und den Bezirken ausüben.

§ 27 Beschlussfassung des Präsidiums

- (1) Die Sitzungen des Präsidiums sind vom Präsidenten nach Bedarf, oder wenn es drei Mitglieder des Präsidiums beantragen, einzuberufen.
- (2) Das Präsidium entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Die Sitzungen leitet der Präsident. Bei dessen Abwesenheit beschließen die Präsidiumsmitglieder, wer die Sitzung leitet.
- (3) Auch schriftliche, fernmündliche oder andere virtuelle oder telekommunikative Formen der Beschlussfassung des Präsidiums sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Präsidiumsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.
- (4) Mit der Einberufung der Präsidiumssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam beschlossen werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder zugestimmt haben.
- (5) Soweit sich aus dieser Satzung im Einzelfall nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Sitzungen des Präsidiums sind mindestens zwei Wochen vorher zu terminieren, die Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge und Antragsunterlagen sind mindestens eine Woche vorher zu versenden. In Eilfällen oder wenn Beschlüsse keinen Aufschub dulden, ist der Präsident ermächtigt, auch ohne Einhaltung von Fristen kurzfristig eine Präsidiumssitzung einzuberufen. Im Übrigen können die Präsidiumsmitglieder einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten. Jede Beschlussfassung ist zu protokollieren.
- (7) Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Präsidiums.

Die Frist zur Beschlussfassung legt der Präsident im Einzelfall fest, sie muss mindestens eine Woche ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Präsidiumsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung am Umlaufverfahren per E-Mail an den Präsidenten widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Präsidiumssitzung erfolgen. Wenn ein Präsidiumsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung.

- (8) Das Präsidium ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn es – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.

- (9) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des BDV, namentlich Geschäftsgeheimnisse, die den Präsidiumsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Präsidium bekanntwerden, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Präsidiumssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist.

§ 28 Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums

- (1) Das Präsidium führt und leitet den Verband und ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- (2) Über die Anlagepolitik des Verbandes entscheidet das Präsidium. Voraussetzung ist ein mehrheitlicher Beschluss des Gremiums.
- (3) Das Präsidium setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und verwaltet das Verbandsvermögen.
- (4) Das Präsidium hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungs- und Controllingsystem einzurichten, damit den Fortbestand des Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und unverzüglich geeignete Maßnahmen durch das Präsidium ergriffen werden können, worüber die Mitgliederversammlung unverzüglich zu informieren ist.
- (5) Das Präsidium bedient sich bei seiner Aufgabenerledigung der Geschäftsstelle, sofern vorhanden.
- (6) Die Präsidiumsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden. Im Streitfall tragen die Präsidiumsmitglieder dafür die Beweislast.
- (7) Die interne Aufgabenverteilung legt das Präsidium in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Präsidiumsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip).
- (9) Das Präsidium nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verband wahr. Personalangelegenheiten, wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse, liegen in der Zuständigkeit des Präsidiums. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit Selbständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs- und Werkverträge. Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Verbandes.
- (10) Auch das Eingehen von Vertragsverhältnissen mit Vereinsmitgliedern der Mitglieder des Verbandes ist Zuständigkeit des Präsidiums.

§ 29 Erweitertes Präsidium

- (1) Das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidium als Vorstand nach § 26 BGB;
 - b) den Bezirksvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen stellvertretenden Bezirksvorsitzenden.
- (2) Das erweiterte Präsidium ist zuständig für:

- a) Grundsatzentscheidungen und Eilentscheidungen, die aufgrund tatsächlicher und rechtlicher Umstände und Gegebenheiten zeitlich keinen Aufschub dulden und zur Abwendung von wirtschaftlichen oder rechtlichen Risiken für den Verband zwingend erforderlich sind und den Verbandsbetrieb betreffen, auch wenn sie die Kompetenzen und Zuständigkeiten anderer Organe des Verbandes berühren, wie z.B. pandemische Ereignisse, Naturereignisse, Schadens- oder Unglücksfälle;
 - b) Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen;
 - c) Benennung weiterer Beauftragter, Gremien, Projektgruppen, Arbeitsgruppen.
- (3) Für die Arbeitsweise des erweiterten Präsidiums gelten die Regelungen für das Präsidium entsprechend, soweit diese einschlägig sind.

§ 30 Bestellung von besonderen Vertretern

- (1) Das Präsidium ist bei Bedarf berechtigt aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (2) Diese besonderen Vertreter werden in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhalten vom Präsidium eine Bestellsurkunde.
- (3) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter werden durch das Präsidium in einer Geschäftsordnung geregelt.

VII. Sonstige Gremien und Einrichtungen des Verbandes

§ 31 Sonderfunktionen im Verband

- (1) Zur Unterstützung und Beratung in besonderen Aufgabenstellungen kann das erweiterte Präsidium bei Bedarf befristet oder unbefristet Beauftragte berufen, abberufen und diesen bestimmten Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen.
- (2) Die Beauftragten haben lediglich beratende Funktion. Die konkreten Aufgaben und Zuständigkeiten des Beauftragten werden durch das erweiterte Präsidium schriftlich geregelt.

§ 32 BDV Sportausschuss

- (1) Dem BDV-Sportausschuss gehören an:
 - a) der Vizepräsident Sport;
 - b) die Leiter der BDV-Ligen;
 - c) die Sportwarte oder deren Vertreter der Bezirke;
 - d) der Schiedsrichterbmann;
 - e) die Spielleiter Bayern spielt Dart.
- (2) Dem BDV-Sportausschuss obliegt:
 - a) die Erstellung, Ergänzung und Änderung der BDV Sport- und Wettkampfordnung;
 - b) die Überwachung der Ausführung des Spiel- und Wettkampfbetriebes nach der BDV Sport- und Wettkampfordnung;
 - c) die Erstellung, Ergänzung und Änderung der Schiedsrichterordnung;
 - d) die Erstellung, Ergänzung, Änderung und Überwachung der Bayern spielt Dart Ordnungen.

- (3) Die Leiter der BDV-Ligen, der Schiedsrichterobmann und die Spielleiter Bayern spielt Dart werden auf Vorschlag des BDV-Sportausschusses vom erweiterten Präsidium für die Dauer von drei Jahren gewählt und abberufen.

§ 33 Sonstige Ausschüsse

- (1) Das Präsidium kann zur Wahrnehmung fachlicher Aufgaben zeitlich befristete oder unbefristete Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse haben lediglich beratende Funktion und können dem Präsidium Empfehlungen aussprechen und Vorschläge zur Entscheidung vorbereiten.
- (2) Die Ausschüsse bestehen grundsätzlich aus:
- a) dem jeweiligen ressortverantwortlichen Vizepräsidenten als Vorsitzenden;
 - b) dem jeweiligen Bezirksvorstand oder einem vom ihm benannten Vertreter;
 - c) weiteren Mitgliedern.
- (3) Die weiteren Mitglieder eines Ausschusses werden vom Präsidium berufen und abberufen. Die Zusammensetzung eines Ausschusses hat sich an den fachlichen Erfordernissen und Aufgaben des Ausschusses zu orientieren.
- (4) Die Ausschüsse sind vom Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Sitzung und veranlasst die Protokollführung.
- (6) Die Ausschüsse sind befugt, mit Zustimmung des Präsidiums, befristet oder unbefristet Kommissionen zu berufen und abzurufen und deren Aufgaben und Zuständigkeiten festzulegen.
- (7) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen oder in Form von Umlaufbeschlüssen. Die Sitzungen können in Präsenzform oder digital stattfinden. Eine Abstimmung kann in Eilfällen unter den Mitgliedern auf schriftlichem, telefonischem oder digitalem Wege herbeigeführt werden.
- (8) Die Ausschüsse sind nicht befugt den Verband im Rechtsgeschäftsverkehr zu vertreten oder zu verpflichten. Die Ausschüsse haben im Rahmen ihrer fachlichen Aufgaben eine beratende Funktion und ein Vorschlagsrecht an das Präsidium. Maßnahmen und Entscheidungen der Fachausschüsse, die den Verband finanziell oder rechtlich verpflichten, sind dem Präsidium vorab zur Zustimmung vorzulegen. Das Präsidium ist gegenüber den Ausschüssen weisungsbefugt.

§ 34 Verbandskassenprüferkommission

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder drei Verbandskassenprüfer für eine Amtsdauer von drei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl ansteht.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann das Präsidium ein anderes Mitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandskassenprüferkommission dürfen keinem anderen Organ oder Gremium des Verbandes angehören.

- (4) Das Prüfungsgremium setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Revisoren zusammen. Diese gehören der Mitgliederversammlung als unabhängige Mitglieder an. Voraussetzung für die Wahl zum Vorsitzenden des Prüfungsgremiums sollen dessen fachliche Kenntnisse sein.
- (5) Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (6) Der Vorsitzende bestimmt das Prüfungsobjekt, der Prüfungszeitraum ist das abgelaufene Geschäftsjahr. Darüber hinaus kann das Präsidium eine Prüfung anordnen. Die Einzelheiten über Abläufe und Berichte der Prüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.
- (7) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor das Präsidium zu unterrichten.

VIII. Verbandsjugend

§ 35 Bayerische Dart-Jugend (BDJ)

- (1) Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der Bayerischen Dart-Jugend als der Jugendorganisation des BDV gemäß der Jugendordnung.
- (2) Anträge der Bayerischen Dart-Jugend können über den zuständigen Vizepräsidenten an die Organe gestellt werden.
- (3) Die Jugend des Verbandes führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Verbandes zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Verbandes und den gültigen Sportförderrichtlinien.
- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

IX. Schiedsgerichtsbarkeit des BDV

§ 36 Schiedsgerichtsbarkeit und Sanktionen

- (1) Die Schiedsgerichtsbarkeit im BDV wird durch seine Rechtsinstanzen ausgeübt. Diese sind zuständig in allen Sport- und Disziplinarangelegenheiten, sowie in den Angelegenheiten der Schiedsgerichtsbarkeit des Verbandes.
- (2) Die Rechtsinstanzen des BDV sind:
 - a) die Schiedsrichter, Ligaleiter, Turnierleitung;
 - b) der jeweilig zuständige Sportausschuss;
 - c) das erweiterte Präsidium;
 - d) die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Schiedsgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt des BDV unterliegen:
 - a) die Mitgliedsvereine des BDV und deren Mitglieder (z.B. die einzelnen Sportler);
 - b) die Bezirke;
 - c) die Organmitglieder des BDV und der Bezirke;
 - d) die Verbandsjugend;

- e) die für den BDV vertraglich tätigen Arbeitnehmer, Honorarkräfte, Referenten und sonstigen Beauftragten;
 - f) alle Einzelpersonen und Personen, die Lizenzinhaber und Funktionsträger im BDV sind
 - g) alle Teilnehmer und Besucher von BDV- Veranstaltungen.
- (4) Die Mitglieder, Gliederungen des BDV, Organ- und Funktionsträger, Lizenzinhaber und Sportler unterwerfen sich der Schiedsgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt des BDV.
- (5) Das erweiterte Präsidium und die Mitgliederversammlung sind ferner zuständig für
- a) die Schlichtung von Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten innerhalb des BDV, seiner Organe und der Bezirke und den Mitgliedern, sowie
 - b) für Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen und die Verhängung von Sanktionen und Disziplinarmaßnahmen.
- (6) Arbeitsrechtliche Streitigkeiten fallen nicht in die Zuständigkeit der Rechtsinstanzen.
- (7) Die unterlegene Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- (8) Die Mitgliederversammlung als letzte Instanz entscheidet abschließend.
- (9) Vor der Anrufung der staatlichen Gerichtsbarkeit in einer streitigen Verbandsangelegenheit muss in dieser Sache zuerst das Verfahren vor der Mitgliederversammlung abschließend durchlaufen werden.
- (10) Die Rechtsinstanzen des BDV haben insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Sicherstellung des Ablaufs und der Durchführung der Wettkämpfe;
 - b) Überwachung der Wettkampfwertungen;
 - c) Durchsetzungen der jeweiligen Ordnungen des BDV während des Wettkampfbetriebs.
- (11) Gegen eine Entscheidung einer Instanz kann bei der nächsthöheren Instanz binnen einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist verbandsintern endgültig.
- (12) Verstöße gegen die Sportdisziplin, gegen die Satzung oder gegen andere Bestimmungen des BDV werden nach den Ordnungen und der Satzung des BDV verfolgt.
- (13) Ein danach zu verfolgendes Verhalten kann nur innerhalb von sechs Monaten seit der Begehung verfolgt werden; ist das Verhalten eine Straftat, gelten die Verjährungsvorschriften des Strafgesetzbuches (Verfolgungsverjährung). Die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens und der Austritt aus dem BDV hemmt diese Frist.
- (14) Disziplinarmaßnahmen werden verhängt bei Verstößen gegen die Ordnungen des BDV im Sport- und Spielbetrieb, gegen die Sportdisziplin, die ethisch-moralischen Grundsätze des BDV, bei sportwidrigem oder sportschädigendem Verhalten oder bei Verstößen gegen die Grundsätze des BDV gem. § 4 der Satzung (wie z.B. rassistische Äußerungen, diskriminierende Handlungen oder Verstöße gegen Fair Play, den Ethik-Code, das Leitbild und den Verhaltenskodex zum Schutz des Kindeswohls) sowie gegen die Satzung des BDV.
- (15) Das gilt auch für Anstiftung oder Beihilfe zu solchen Handlungen oder Verhaltensweisen, sowie dann, wenn eine solche Verhaltensweise bereits unter staatlicher Strafe steht.

- (16) Wer in Ausübung seiner Funktion im BDV regelmäßig mit Minderjährigen in Kontakt steht, kann durch den BDV mit einer Disziplinarmaßnahme belegt werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Disziplinarverfahren die Feststellung der Tatbegehung.
- (17) Die Rechtsinstanzen können nach Abschluss der Ermittlungen folgende Disziplinarmaßnahmen – auch vorläufig – verhängen:
- a) Verweis;
 - b) Geldbuße bis zu 1.000 EUR;
 - c) zeitliche oder dauerhafte Sperre eines Sportlers für den Wettkampfbetrieb;
 - d) zeitliche oder dauerhafte Sperre eines Mitgliedvereins für den Wettkampfbetrieb;
 - e) Punktabzug;
 - f) Rückstufung in eine niedrigere Spielklasse;
 - g) zeitliche oder dauerhafte Sperre eines Trainers, Betreuers oder Mannschaftsbegleiters für den Wettkampfbetrieb;
 - h) zeitliche oder dauerhafte Sperre für die Ausübung einer Organfunktion im BDV oder seiner Bezirke;
 - i) Entzug einer Lizenz, die durch den BDV erteilt worden ist, mit der Möglichkeit des Neuerwerbs nach einer festgesetzten Zeitdauer.
- (18) Vor jeder Entscheidung haben die Rechtsinstanzen sicherzustellen, dass dem Betroffenen vor der zu treffenden Entscheidung rechtliches Gehör gewährt worden ist.
- (19) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) für die Verfahren der Rechtsinstanzen analog, vor allem dann, wenn bestimmte Regelungen nicht getroffen wurden.

X. Sonstige Regelungen zum Verbandsleben

§ 37 Anti-Doping-Regelungen

- (1) Doping ist im Dartsport verboten. Dieses Verbot richtet sich gegen Spieler, Trainer, Übungsleiter und sonstige Beteiligte die offiziell am Spiel- bzw. Turnierbetrieb und Trainingsbetrieb des BDV teilnehmen.
- (2) Es gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Dart-Verbandes e.V. (DDV) in ihrer jeweiligen gültigen Fassung.
- (3) Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom Verband auf den DDV übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.
- (4) Alle Streitigkeiten werden nach den Anti-Doping-Bestimmungen des DDV und der NADA unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder und die Spieler sind verpflichtet, sich dem Regelwerk des DDV zu unterwerfen und die Entscheidungen des DDV anzuerkennen und umzusetzen.

§ 38 Ausschluss vom Stimmrecht

- (1) Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.
- (2) Mitglieder und Organmitglieder des Verbandes sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen, sofern sie selbst davon betroffen sind:

- a) Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verband;
 - b) Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund;
 - c) Erteilung der Entlastung;
 - d) Ausschluss aus dem Verband;
 - e) Verhängung von Verbandsstrafen und Ordnungsmitteln.
- (3) Mitglieder und Organmitglieder sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Verband über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Betroffenen zu entscheiden hat.
- (4) Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem Mitglied oder Organmitglied nahestehenden Person betrifft (z.B. Ehepartner, Lebensgemeinschaftspartner, Verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grad).

§ 39 Good Governance

- (1) Der BDV beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance).
- (2) Den übergeordneten Rahmen bildet der von der Mitgliederversammlung des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) beschlossene Ethik-Code, der im Verband zur Anwendung kommt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf dieser Grundlage weitergehende Good-Governance Regularien im Verhaltenskodex beschließen.
- (4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Verbandes, seine Beschäftigten und für die im Auftrag des Verbandes tätigen Personen erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Verbandsinteresse und Handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation.
- (5) Die Mitgliederversammlung beruft einen Good Governance-Beauftragten, der die Verbandsführung in Fragen der guten Verbandsführung berät. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 40 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder der bayerischen Dartvereine- oder Abteilungen, Funktionsträgern, Trainern und Schiedsrichter erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verband erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung erlässt der Verband eine Datenschutzordnung, die auf Vorschlag des Präsidiums durch das erweiterte Präsidium beschlossen wird.

§ 41 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verband, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Verbandes im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen

des Verbandsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Verbands oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Verbands gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten oder in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verband stehen.

- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 42 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll können gegenüber dem Präsidenten binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Begründung geltend gemacht werden.
- (4) Das Protokoll einer Versammlung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung ein Mitglied schriftlich Widerspruch gegen das Protokoll erhoben hat und diesen gegenüber dem Vorsitzenden begründet hat. In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Versammlung zur Bestätigung vorzulegen.

XI. Auflösung des BDV, Vermögensbindung, Schlussbestimmung

§ 43 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Präsidiums als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BDV an den Bayerischen Landessport Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 44 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18. Januar 2025 beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen des Verbandes treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.
